

Besondere Bedingungen der Zusatzversicherung NATURA R3 für besondere Leistungen

Ausgabe 01.2001

Artikel 1 Gegenstand der Versicherung

Im Rahmen der vorliegenden Bedingungen übernimmt SUPRA Assurances SA die krankheits- und unfallbedingten Behandlungskosten.

Artikel 2 Aufnahmebedingungen

Die Bewerber können dieser Versicherung bis zum 31. Dezember des Jahres beitreten, in welchem sie das 60. Altersjahr erreichen.

Artikel 3 Versicherbare Kapitalsumme

- 3.1 SUPRA Assurances SA versichert die in Art. 5 aufgezählten Leistungen nach Massgabe der im Anhang aufgeführten Beträge, aber höchstens bis zu einem Jahreskapital in der Höhe von CHF 12'000.–.
- 3.2 Diese Kapitalsumme versteht sich pro Kalenderjahr.

Artikel 4 Leistungsanspruch und Wartefrist

- 4.1 Der Leistungsanspruch des Versicherten beginnt mit der Aufnahme.
- 4.2 Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen ist, dass der Versicherte ein ärztliches Zeugnis und detaillierte Rechnungen vorlegt; im Übrigen bleiben die in den nachfolgenden Art. 5 bis 8 aufgeführten Vorschriften vorbehalten.
- 4.3 Die Leistungen werden an das versicherte Jahreskapital angerechnet. Der Anspruch des Versicherten, der sein Kapital erschöpft hat, erneuert sich am Ende des laufenden Jahres, mit Ausnahme des Anspruchs auf die in Art. 7 Abs. 1 umschriebenen Leistungen. Die nach Erschöpfung des Anspruchs angefallenen Kosten können nicht auf das nachfolgende Jahr übertragen werden.
- 4.4 Bei Schwangerschaft und Niederkunft werden die in Artikel 5 und 6 vorgesehenen Leistungen erst nach einer Versicherungsdauer von 12 Monaten in der vorliegenden Klasse gewährt. Bei Erhöhung des versicherten Kapitals entsteht der Anspruch auf die neuen Leistungen erst nach einer Frist von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Änderung.
- 4.5 Bei einem straflosen Schwangerschaftsabbruch im Sinne der Gesetzgebung sind die Bestimmungen von Abs. 4 anwendbar.

Artikel 5 Pflegeleistungen

- 5.1 Im Rahmen der vorliegenden Versicherungsbedingungen vergütet SUPRA Assurances SA die Kosten, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder von einem Dritten nicht übernommen werden, sofern die Leistungen durch einen Arzt, eine ordnungsgemäss zugelassene Person oder eine von SUPRA Assurances SA anerkannte Institution erbracht wurden. SUPRA Assurances SA führt eine Liste der anerkannten Leistungserbringern und Heilanstalten. Diese Liste wird ständig auf den aktuellen Stand gebracht und kann beim Versicherer konsultiert werden. Auf Anfrage werden Auszüge ausgehändigt.
- 5.2 SUPRA Assurances SA erbringt die folgenden Leistungen in den Grenzen von Art. 3 :

- a) Homöopathie, anthroposophische Medizin inkl. Heileurythmie, Akupunktur, Elektroakupunktur, Aurikulotherapie, Elektroakupunktur-Test nach Voll, Bioresonanz, Moratherapie, Mesotherapie, Stimulation der chinesischen Punkte, Sympathikotherapie, bei Behandlung durch einen Arzt.
 - b) Homöopathie, Akupunktur, Elektroakupunktur, Aurikulotherapie, Elektroakupunkturtest nach Voll, Bioresonanz, Moratherapie, Mesotherapie, Stimulation der chinesischen Punkte, Sympathikotherapie, Farbentherapie, Farbakupunktur, Chromatotherapie, bei Behandlung durch einen Naturheilpraktiker A-Mitglied der Naturärztevereinigung der Schweiz (NVS), der «Association des Praticiens en Thérapeutiques Naturelles» (APTN), der «Associazione Ticinese Naturopati» (ATN) oder der «Fédération Suisse des Praticiens de santé en Naturopathie» (FSPN).
 - c) Osteopathie, Biomechanik, Ätiopathie, Eutonie, manuelle Lymphdrainage, Sophrologie-Therapie, Kinesiologie, Mikrobewegungstherapie, Shiatsu IOKAI, Reiki.
 - d) Reflexzonenmassage, homöopathische und phytotherapeutische Heilmittel sowie organotherapeutische Präparate, Iridologie, manuelle Lymphdrainage.
 - e) Orthoptik, Heileurythmie.
 - f) Tomatis-Therapie, Psychotherapie, Musiktherapie.
 - g) Ernährungsberatungen, Backademy-Kurse, Sophrologie-Kurse.
 - h) Freiwillige Sterilisation.
 - i) Kuren.
 - j) Haushalthilfe und Unterbringungskosten.
 - k) Transportkosten.
 - l) Einmaliges Stillgeld.
 - m) Desinfektion von Kleidern und Räumlichkeiten.
 - n) Nichtkassenpflichtige Arzneimittel.
 - o) Brillen und Kontaktlinsen.
 - p) Schutzimpfungen.
 - q) Hilfsmittel.
 - r) Mammographien.
 - s) Ultraschallkontrollen.
- Bei allen aufgeführten Fällen, mit Ausnahme von lit. h), darf es sich nur um eine ambulante Behandlung handeln.

Artikel 6 Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung eines ausserhalb des Wohnkantons befindlichen öffentlichen Spitals

- 6.1 Bei einem Spitalaufenthalt aus persönlichen Gründen in der allgemeinen Abteilung eines ausserhalb des Wohnkantons des Versicherten befindlichen öffentlichen Spitals vergütet SUPRA Assurances SA die Unterkunfts-, Pensions- und Behandlungskosten, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übernommen werden.
- 6.2 Lässt sich der Versicherte in einer Heilanstalt oder Spitalabteilung behandeln, die nicht seiner Pflegebedürftigkeit entspricht, so hat er Anrecht auf die Leistungen, die er bei einem Aufenthalt im geeigneten, seinem Wohnort nächstgelegenen öffentlichen Spital erhalten hätte. Die Leistungen

werden jedoch nur im Umfang der effektiven Kosten gewährt.

- 6.3 Werden keine Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht, weil das gewählte Spital nicht der kantonalen oder interkantonalen Planung entspricht, so beteiligt sich SUPRA Assurances SA nicht an den Kosten.
- 6.4 Ist der Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung eines anderen Kantons medizinisch begründet, so beteiligt sich SUPRA Assurances SA nicht an den Kosten.

Artikel 7 Rückerstattung der Prämien

- 7.1 Ab 91. Tag einer vollen und ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit gewährt SUPRA Assurances SA während längstens 12 Monaten die Rückerstattung der Prämien in den Zusatzversicherungen (R, X-Y).
- 7.2 Die Rückerstattung erfolgt auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.
- 7.3 In der Kollektivversicherung wird diese Leistung nicht gewährt.

Artikel 8 SUPRA-Assistance

Die Versicherten der durch die vorliegenden Bestimmungen geregelten Versicherungsklasse haben Anspruch auf die Leistungen, die im Rahmen der besonderen Bedingungen der SUPRA-Assistance vorgesehen sind.

Der Umfang dieser Leistungen sowie die Bedingungen für deren Gewährung werden ausschliesslich durch die Hilfeleistungsorganisation geregelt; diese Organisation trägt die Kosten allein und richtet die Leistungen aus. Diesbezüglich übernimmt SUPRA Assurances SA keine Haftung und allfällige Streitigkeiten sind direkt mit der Hilfeleistungsorganisation zu schlichten.

SUPRA Versicherungen AG

Anhang zu den besonderen Bedingungen der Zusatzversicherung für besondere Leistungen R 3 : NATURA

1. Artikel 5 Abs. 2 lit. a

Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt durch	Abrechnungsmodus
Homöopathie		Arzt		Rückerstattung der homöopathischen Behandlungen : Maximale Beteiligung : CHF 145.– pro Sitzung. Beratung am Telefon: maximale Beteiligung CHF 35.– pro Beratung am Telefon
Anthroposophische Medizin inkl. Heileurythmie		Arzt		Heileurythmie : 80% der Kosten nach IV-Tarif sofern die Behandlung nicht zu Lasten der Invalidenversicherung (IV) geht. Heilmittel Weleda und Wala: gemäss der von SUPRA Assurances SA anerkannten Liste, 80% des Rechnungsbetrages
Akupunktur		Arzt		Die Beratung wird von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen. Die Klasse R vergütet 80% der Akupunkturleistungen
Elektroakupunktur, Aurikulothérapie, Elektroakupunktur-Test nach Voll, Bioresonanz, Moratherapie, Mesotherapie, Stimulation der chinesischen Punkte, Sympathikotherapie		Arzt		Die Klasse R vergütet 80% der Leistungen für Elektroakupunktur, Aurikulothérapie Elektroakupunktur-Test nach Voll, Bioresonanz, Moratherapie, Mesotherapie, Stimulation der chinesischen Punkte, Sympathikotherapie

Die gemäss Ziffer 1 angezeigten Kosten sind gesamthaft auf CHF 3'000.– pro Kalenderjahr begrenzt

2. Artikel 5 Abs. 2 lit. b

Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt durch	Abrechnungsmodus
Homöopathie	nein	Naturheilpraktiker A-Mitglied der Naturärztervereinigung der Schweiz (NVS), der APTN, der ATN oder der FSPN		Maximale Beteiligung : CHF 75.– pro Sitzung
Akupunktur, Elektroakupunktur, Aurikulothérapie, Elektroakupunktur-Test nach Voll, Bioresonanz, Moratherapie, Mesotherapie, Stimulation der Chinesischen Punkte	nein	Naturheilpraktiker A-Mitglied der NVS, der APTN, der ATN oder der FSPN. Diplomierter Therapeut der «Europe Shangäi College of traditional chinese medicine»		Maximale Beteiligung : CHF 50.– pro Sitzung
Sympathikotherapie	nein	Naturheilpraktiker A-Mitglied der NVS, der APTN, der ATN oder der FSPN.		Maximale Beteiligung : CHF 30.– pro Sitzung
Farbentherapie, Farbakupunktur Chomatothérapie	nein	Naturheilpraktiker A-Mitglied der NVS, der APTN, der ATN oder der FSPN.		Maximale Beteiligung : CHF 25.– pro Sitzung

Die gemäss Ziffer 2 angezeigten Kosten sind gesamthaft auf CHF 1'000.– pro Kalenderjahr begrenzt, werden jedoch an den unter Ziffer 1 angegebenen Betrag von CHF 3'000.– angerechnet

3. Artikel 5 Abs. 2 lit. c

Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt durch	Abrechnungsmodus
Osteopathie Biomechanik	nein	diplomierter Physiotherapeut, diplomierter Osteopathe, eingetragen im Schweizerischen Register der Osteopathen, Naturheilpraktiker A-Mitglied der NVS, der APTN, der ATN oder der FSPN Therapeut mit Diplom in Biomechanik		Maximale Beteiligung : CHF 65.– pro Sitzung. Wird die osteopathische Behandlung durch einen Physiotherapeuten vorgenommen muss sie separat in Rechnung gestellt werden (gemäss Liste der von SUPRA Assurances SA anerkannten Therapeuten)
Ätiopathie	nein	Ätiopathe mit Diplom der Vereinigung Schweizerischer Ätiopathen		Maximale Beteiligung : CHF 65.– pro Sitzung (gemäss Liste der von SUPRA Assurances SA anerkannten Therapeuten)
Eutonie	ja	diplomierter ausgebildeter Eutonielehrer der Schweizerischen Gerda-Alexander-Schule	Physiotherapeut, Eutonielehrer der Gerda-Alexander-Schule	Maximale Beteiligung : CHF 40.– pro Sitzung (gemäss Liste der von SUPRA Assurances SA anerkannten Therapeuten)

3. Artikel 5 Abs. 2 lit. c (Fortsetzung)				
Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt durch	Abrechnungsmodus
Manuelle Lymphdrainage	ja	diplomierte Krankenschwestern und Krankenpfleger, diplomierter Physio- oder Ergotherapeut nach Methode Voder, Leduc oder Sroka (Behandlungsausweis)		Maximale Beteiligung : CHF 55.– pro Sitzung. Wird die manuelle Lymphdrainage durch einen Physiotherapeuten vorgenommen muss sie separat in Rechnung gestellt werden (gemäss Liste der von SUPRA Assurances SA anerkannten Therapeuten)
Sophrologie-Therapie	ja	diplomierte Sophrologen der Schweiz. Sophrologieschule oder der Sophrologieschule Genf		Maximale Beteiligung : CHF 60.– pro Sitzung (gemäss Liste der von SUPRA Assurances SA anerkannten Therapeuten)
Kinesiologie	nein	Kinesiologe		Maximale Beteiligung : CHF 55.– pro Sitzung
Mikrobewegungstherapie	nein	Mikrobewegungstherapeut		Maximale Beteiligung : CHF 65.– pro Sitzung
Shiatsu IOKAI	nein	Therapeut in Shiatsu IOKAI		Maximale Beteiligung : CHF 65.– pro Sitzung
Reiki	nein	Therapeut mit Diplom in Reiki		Maximale Beteiligung : CHF 65.– pro Sitzung

Die gemäss Ziffer 3 angezeigten Kosten sind gesamthaft auf CHF 3'000.– pro Kalenderjahr begrenzt

4. Artikel 5 Abs. 2 lit. d				
Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt durch	Abrechnungsmodus
Reflexzonenmassage	ja nein	dipl. Krankenschwester/Krankenpfleger oder Naturheilpraktiker A-Mitglied der NVS, der APTN, der ATN oder der FSPN		Maximale Beteiligung : CHF 40.– pro Sitzung (gemäss Liste der von SUPRA Assurances SA anerkannten Therapeuten)
Homöopathische und phytotherapeutische Heilmittel sowie organotherapeutische Präparate	ja nein	Homöopathischer Arzt oder Naturheilpraktiker A-Mitglied der NVS, der APTN, der ATN oder der FSPN		80% des Rechnungsbetrages, höchstens CHF 400.– pro Kalenderjahr. Mit Ausnahme der Präparate der Negativen Liste
Iridologie	nein	Naturheilpraktiker A-Mitglied der NVS, der APTN, der ATN oder der FSPN		Maximale Beteiligung : CHF 40.– pro Sitzung
Manuelle Lymphdrainage	nein	Naturheilpraktiker A-Mitglied der NVS, der APTN, der ATN oder der FSPN		Maximale Beteiligung : CHF 40.– pro Sitzung

Die gemäss Ziffer 4 angezeigten Kosten sind gesamthaft auf CHF 1'000.– pro Kalenderjahr begrenzt, werden jedoch an den unter Ziffer 3 angegebenen Betrag von CHF 3'000.– angerechnet

5. Artikel 5 Absatz 2 lit. e				
Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt durch	Abrechnungsmodus
Orthoptik	ja	diplomierte Orthoptisten		Sofern die Behandlung nicht zu Lasten der Invalidenversicherung (IV) geht - 80% der Kosten nach IV-Tarif
Heileurythmie	ja	diplomierte Heileurythmisten		Sofern die Behandlung nicht zu Lasten der Invalidenversicherung (IV) geht - 80% der Kosten nach IV-Tarif

Die gemäss Ziffer 5 angezeigten Kosten sind gesamthaft auf CHF 3'000.– pro Kalenderjahr begrenzt

6. Artikel 5 Abs. 2 lit. f				
Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt durch	Abrechnungsmodus
Tomatis-Therapie	ja	Tomatis-Zentrum		80 % des Rechnungsbetrages
Psychotherapie	ja	Psychotherapeut Mitglied des Schweiz. Psychologinnen und Psychologenverbandes (SPV) oder der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)		Höchstens 20 Sitzungen pro Kalenderjahr. Kostenübernahme bis zu einem Höchstbetrag von CHF 50.– pro Sitzung
Musiktherapie	ja	Dipl. Musiktherapeut der «Association Professionnelle Suisse de Musicothérapie» (ASMT) oder eine spezialisierte Anstalt		Maximale Beteiligung : CHF 65.– pro Sitzung

Die gemäss Ziffer 6 angezeigten Kosten sind gesamthaft auf CHF 1'000.– pro Kalenderjahr begrenzt, werden jedoch an den unter Ziffer 5 angegebenen Betrag von CHF 3'000.– angerechnet

7. Artikel 5 Abs. 2 lit. g

Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt durch	Abrechnungsmodus
Ernährungsberatung	nein	Dipl. ErnährungsberaterInnen oder in einer spezialisierten Anstalt		Eine Ernährungsanamnese: maximale Beteiligung CHF 65.–. 5 Folge-beratungen pro Kalenderjahr. Maximale Beteiligung : CHF 30.– pro Beratung
Backademy-Kurse	nein	Rückenschule der Schweiz. Rheumaliga		Kostenübernahme bis zu einem Höchstbetrag von CHF 200.– pro Kalenderjahr
Sophrologie-Kurse	nein	Schweiz. Akademie für Sophrologie		Erwachsene : höchstens 6 Lektionen pro Kalenderjahr. Maximale Beteiligung (für 6 Lektionen) : CHF 100.– Kinder (7-14 Jahre) : höchstens 6 Lektionen pro Kalenderjahr. Maximale Beteiligung (für 6 Lektionen) : CHF 60.–

8. Artikel 5 Abs. 2 lit. h

Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt durch	Abrechnungsmodus
Freiwillige Sterilisation				90% der ambulanten Kosten nach Arzttarif des Wohnkantons 90 % der stationären Kosten in der allgemeinen Abteilung nach Spitalpauschale des Wohnkantons

9. Artikel 5 Abs. 2 lit. i

Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt durch	Abrechnungsmodus
Badekuren im Ausland	ja	von SUPRA Assurances SA anerkannte Anstalten		Mit vorgängigem Einverständnis des Versicherers, effektive Behandlungskosten, aber höchstens CHF 60.- pro Tag - während längstens 15 Tagen pro Fall. Die weniger als 10 Tage dauernden Kuren sind von dieser Versicherungsklasse ausgeschlossen
Erholungskuren	ja	von SUPRA Assurances SA anerkannte Anstalten		Mit vorgängigem Einverständnis der SUPRA Assurances SA CHF 25.– pro Tag – höchstens 30 Tagen pro Fall
Erholungskuren nach einem Spitalaufenthalt	ja	von SUPRA Assurances SA anerkannte Anstalten		Mit vorgängigem Einverständnis der SUPRA Assurances SA CHF 65.– pro Tag - höchstens 30 Tagen pro Fall
Heilwasser-Trinkkuren	ja	von SUPRA Assurances SA anerkannte Anstalten		Mit vorgängigem Einverständnis der SUPRA Assurances SA CHF 30.– pro Tag – höchstens 21 Tagen pro Kalenderjahr
Luftveränderungskuren in einem Heim	ja	von SUPRA Assurances SA anerkannte Anstalten		Mit vorgängigem Einverständnis der SUPRA Assurances SA CHF 35.– pro Tag – höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr, nur für Minderjährige

10. Artikel 5 Abs. 2 lit. j

Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt durch	Abrechnungsmodus
Haushalthilfe	ja	Haushalthilfe, nach vorgängiger Genehmigung durch SUPRA Assurances SA und in dem von ihr bewilligten Umfang; eine Haushalthilfe, die keinem amtlichen Dienst angehört, wird nur zugelassen, wenn es am Wohnort des Versicherten keinen derartigen Dienst gibt		Die effektiven Kosten pro Tag für die Haushalthilfe
Unterbringung	ja	spezialisierte Anstalten		Die effektiven Unterbringungskosten einer Person, für deren Unterhalt der Versicherte aufzukommen hat und die mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebt
Unterbringung	ja	Privatpersonen		Die effektiven Unterbringungskosten einer Person, für deren Unterhalt der Versicherte aufzukommen hat und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, bei anderen Privatpersonen als bei der Verwandtschaft

Die gemäss Ziffer 10 angezeigten Kosten sind gesamthaft auf CHF 1'500.– pro Kalenderjahr begrenzt

11. Artikel 5 Abs. 2 lit. k					
Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt	durch	Abrechnungsmodus
Transportkosten					Werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'500.– pro Fall übernommen : – Kosten für Notfalltransporte von Kranken und Verletzten mittels Ambulanz, – Kosten für Verlegungstransporte von einem Spital in ein anderes, – Transportkosten für einen stationär behandelten Versicherten, der sich in einem anderen Spital untersuchen lassen muss
12. Artikel 5 Abs. 2 lit. l					
Art der Leistungen	Verordnung erforderlich	Behandlung erforderlich	ausgeführt	durch	Abrechnungsmodus
Einmaliges Stillgeld					CHF 150.– pro Kind, sofern die Wöchnerin ihr Kind während wenigstens 70 Tagen stillt
13. Artikel 5 Abs. 2 lit. m					
Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt	durch	Abrechnungsmodus
Desinfektion von Kleidern und Räumlichkeiten					90% der effektiven Kosten nach einer ansteckenden Krankheit
14. Artikel 5 Abs. 2 lit. n					
Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt	durch	Abrechnungsmodus
Nichtkassenpflichtige Arzneimittel					80 % Mit Ausnahme der Präparate der Negativen Liste
15. Artikel 5 Abs. 2 lit. o					
Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt	durch	Abrechnungsmodus
Brillen und Kontaktlinsen	ja oder Untersuchung durch Optiker	Optiker			Die Untersuchung der Sehkraft durch den Optiker sowie die Kosten für Brillen und Kontaktlinsen werden bis zu CHF 100.– alle 3 Jahre übernommen
16. Artikel 5 Abs. 2 lit. p					
Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt	durch	Abrechnungsmodus
Schutzimpfungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übernommen werden	nein	Arzt oder medizinisches Zentrum			90% der Impfkosten (Beratung + Impfstoff)
17. Artikel 5 Abs. 2 lit. q					
Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt	durch	Abrechnungsmodus
Hilfsmittel	ja	Spezialisierte Geschäfte			Die Kosten für Miete, Kauf, Änderung sowie Reparatur der folgenden Hilfsmittel werden insgesamt bis zu einem Höchstbetrag von CHF 300.– pro Kalenderjahr vergütet, sofern sie nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, der AHV oder IV übernommen werden : – Schuheinlagen – orthopädisches Schuhwerk – orthopädisches Stützkorsett – Spreizhosen – Brust-Exoprothesen – Toilettensitzerhöhung – Miete von Antidekubitus-Kissen – Perücken – retrokapitale Pelotte – Änderung an Schuhen – Miete von Rollstühlen – Kinnbinden – Hörprothesen – Augenprothesen

17. Artikel 5 Abs. 2 lit. q (Fortsetzung)

Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt	durch	Abrechnungsmodus
					<ul style="list-style-type: none">- Toilettenbrille- Badewannensitz- Miete von elektrischen Betten- Nachtstuhl- Bauchbandagen- Beinorthesen- Miete von Elektrostimulationsgeräten für die Rehabilitation

18. Artikel 5 Abs. 2 lit. r

Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt	durch	Abrechnungsmodus
Vorsorgliche Mammographien bei über 50 jährigen Frauen	ja	Nur durch erforderlichen Einrichtung für Untersuchungen	Ärzte mit Erfahrung für solche	der und Unter-	Eine Untersuchung alle 2 Jahre, höchstens CHF 180.-

19. Artikel 5 Abs. 2 lit. s

Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt	durch	Abrechnungsmodus
Untraschallkontrollen in einer normalen Schwangerschaft	ja	Nur durch erforderlichen Einrichtung für Untersuchungen	Ärzte mit Erfahrung für solche	der und Unter-	100% einer Untraschallkontrolle zusätzlich zu den beiden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommenen Kontrollen

20. Artikel 7

Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt	durch	Abrechnungsmodus
Rückerstattung der Prämien					Ab 91. Tag einer vollen und ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit übernimmt SUPRA Assurances SA die Prämien der Zusatzklassen (R, X-Y) während längstens 12 Monaten

21. Artikel 8

Art der Leistungen	Verordnung	Behandlung erforderlich	ausgeführt	durch	Abrechnungsmodus
SUPRA-Assistance					Leistungen gemäss Vereinbarung während 90 Tagen
Diese Leistungen werden an die vorstehenden Leistungssummen nicht angerechnet					